

Nr. 1162.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i m r i c h ,

Architekt B a u r ,

Professor D. H i m d e r e r ,

Dr. L a d e w i g .

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Faust „

für Jugendliche durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

1) für die antragstellende Landeszentralbehörde  
Vizepräsident H a u s m a n n ,

2) für die Firma : v. M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom  
18. November 1927 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen  
und begründet.

Der Erschienenen zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin  
vom 28. Oktober 1926 -Nr. 13979 - ausgesprochene Zu-  
lassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugend-  
lichen wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungs -

## Entscheidungsgründe.

I. Der von der Preussischen Regierung gegen die Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestellte Antrag gründet sich im wesentlichen darauf, dass die in dem Bildstreifen enthaltenen Verführungsszenen die sittlichen Begriffe Jugendlicher verwirren und daher durch seine Vorführung vor Jugendlichen eine schädliche Einwirkung auf deren sittliche Entwicklung, sowie eine Ueberreizung ihrer Phantasie zu besorgen sei.

Der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma hat diese Auffassung bekämpft. Er hat insbesondere betont, dass die Vorführung des Bildstreifens Jugendliche veranlasse, den Faust zur Hand zu nehmen und sich mit Goethe zu beschäftigen, endlich hat er geltend gemacht, dass der Bildstreifen längst abgespielt sei.

II. Die Oberprüfstelle hat dem Widerrufsanspruch stattgegeben. Sie ist dabei von der Auffassung ausgegangen, dass die in der Person Fausts, wie er in dem Bildstreifen, der in der Hauptsache die Gretchen-Episode behandelt, dargestellt wird, zum Ausdruck kommende Verwirrung des Begriffs Jugend, der mit Gewissucht und Hemmungslosigkeit verkörpert wird, in hohem Mass geeignet ist, die sittliche Entwicklung Jugendlicher nachteilig zu beeinflussen. Diese Wirkung wird dadurch vertieft, dass dem Beschauer des Bildstreifens als Triebfeder für das Handeln Fausts lediglich seine hemmungslose Sinnlichkeit gezeigt wird, wie sie in der gestörten Hochzeitsnacht in Parma

ebenso

ebenso wie bei den Verführungsszenen gegenüber Gretchen in die Erscheinung tritt. Sie allein veranlasst Faust, den Pakt mit dem Teufel zu verlängern ( Akt III, Titel 23-25).

Der Schlusstitel des Bildstreifens, der den Triumph der Liebe verkündet, kann gegenüber erwachsenen Beschauern wohl als Gegengewicht gegenüber der beanstandeten Darstellung gewertet werden, nicht aber mit Rücksicht auf Jugendliche, bei denen erfahrungsgemäss der Eindruck des geschauten Bildes überwiegt. Mit Rücksicht auf die erwähnten Verführungsszenen, die Liebestrankscene und die Bildfolge des VII Aktes, die den Kindesmord und seine Sühne veranschaulichen, ist der Bildstreifen in seiner Gesamtheit geeignet, die sittliche Entwicklung Jugendlichen ungünstig zu beeinflussen ( § 3 Abs 2 des Lichtspielgesetzes). Der Bildstreifen muss daher, ungeachtet der ihm innewohnenden ethischen Werte von der ferneren Vorführung vor Jugendlichen ausgeschlossen bleiben.

III. Dem Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma kann unbedenklich darin zugestimmt werden, dass der Bildstreifen manchen Jugendlichen veranlassen wird, sich mit Goethes Werk zu beschäftigen. Dadurch wird aber die schädliche Einwirkung, die von der Vorführung des Bildstreifens selbst ausgeht, nicht aufgehoben. Die Tatsache, auf die ebenfalls von dem Vertreter der Firma hingewiesen worden ist, dass der Bildstreifen bereits abgespielt sei, ist nicht geeignet, die vom Gesetz gebotene Möglichkeit auszuschliessen, den ergangenen Fehlspruch <sup>im</sup> Widerrufsverfahren wieder auszugleichen.

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,  
die gemäss § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu er-  
lassen war.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Veget". The signature is written in dark ink and is slanted upwards to the right.